

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**16.12.2022****2.61.11 Nr. 1**

Ordnung des Exzellenzclusters Cardiopulmonary Institute (CPI)

**Ordnung des Exzellenzclusters Cardiopulmonary Institute (CPI)  
der Justus-Liebig-Universität Gießen und  
der Goethe-Universität Frankfurt****Vom 19.03.2019***Zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.11.2022**Diese Ordnung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen und im UniReport der Goethe-Universität Frankfurt in Kraft.**Bisherige Fassungen:*

	Präsidium	Verkündung
Ordnung	19.03.2019	15.04.2019
1. Änderung	22.11.2022	16.12.2022

**Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	1
§ 1 Stellung innerhalb der JLU Gießen und der GU Frankfurt .....	2
§ 2 Ziele und Struktur des Exzellenzclusters.....	2
§ 3 Organe und Gremien .....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 6 Vollversammlung (Plenary Assembly of Principal Investigators/PIs).....	4
§ 7 Institutsleitung (Board of Directors).....	4
§ 8 Sprecherinnen / Sprecher.....	5
§ 9 Lenkungsausschuss (Steering Committee) .....	6
§ 10 Institutsverwaltung (Management Office) .....	6
§ 11 Aufsichtsrat (Supervisory Board).....	6
§ 12 Internationaler Beirat (International Advisory Board).....	6

Ordnung des Exzellenzclusters Cardiopulmonary Institute (CPI)	16.12.2022	2.61.11 Nr. 1
---	------------	---------------

§ 13 Ph.D.-Ausschuss (Ph.D. Committee) .....	7
§ 14 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung .....	7
§ 15 Berufungen .....	7
§ 16 Interne Mittelverteilung .....	8
§ 17 Erfindungen und Nutzungsrechte.....	8
§ 18 Kooperation .....	9
§ 19 Publikationen.....	9
§ 20 Schiedsklausel .....	9
§ 21 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten .....	9
Anlage 1: Studienverlaufsplan.....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
Anlage 2: Modulbeschreibungen .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

## § 1 Stellung innerhalb der JLU Gießen und der GU Frankfurt

(1) Der Exzellenzcluster CPI ist eine hochschulübergreifende Einrichtung der JLU Gießen und der GU Frankfurt unter Beteiligung der Max-Planck-Gesellschaft (Max-Planck-Institut für Herz-Lungenforschung Bad Nauheim, im Folgenden MPI-HL). Zur Einrichtung dieser hochschulübergreifenden Einrichtung wurde am 29.11.2017 von allen Beteiligten die Kooperationsvereinbarung Cardio-Pulmonales Institut (KoopV CPI) unterzeichnet.

(2) Mittelverwaltende Universität ist die JLU Gießen.

## § 2 Ziele und Struktur des Exzellenzclusters

(1) Unter Wahrung der jeweiligen Selbstständigkeit und der Zwecksetzung der beteiligten Einrichtungen GU, JLU und MPI-HL (im Folgenden auch: die Partner) wird auf der Grundlage der erfolgreichen wissenschaftlichen Zusammenarbeit insbesondere in den Exzellenzinitiativen I und II angestrebt, durch eine organisatorische und personelle Verzahnung und die Gründung dieses Instituts, die Kompetenz und Effizienz in der Erforschung von vaskulären und parenchymatösen Erkrankungen des Herzens und der Lunge zu verbessern und nachhaltig zu stärken. Themen der Grundlagenforschung zum kardiopulmonalen System und der translationalen Forschung auf diesem Gebiet stehen im Mittelpunkt dieses Konzeptes (KoopV CPI Präambel). Darüber hinaus sind die wichtigsten wissenschaftlichen und strukturellen Ziele des CPI die:

- Entschlüsselung neuer molekularer und zellulärer Mechanismen, die bei Erhaltung und Erkrankung des Herzens und der Lunge eine Rolle spielen,
- Nutzung der Erkenntnisse um neue, präzisere Therapien für Herz- Lungenerkrankungen zu entwickeln,
- Ausbildung und Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern.

(2) Die Partner verfolgen in dem Institut gemeinsame Forschungsziele (KoopV CPI I., § 1). Der Exzellenzcluster CPI ist wie folgt strukturiert, die Forschung im CPI wird fünf Themenbereichen (Discovery Areas) zugeordnet:

- Zelluläre Plastizität und Heterogenität in Homöostase und Erkrankung
- Prozess- und Qualitätskontrolle als essentielle Mechanismen der Zellfunktion
- Molekulare Pfade der Morphogenese, des Gewebeumbaus, der Reparatur und der Regeneration
- Kritische Einflussfaktoren der Makro-und Mikroumgebung
- Systemische Inter-Organ-Kommunikation des kardiopulmonalen Systems

Zur Unterstützung und zum Transfer zwischen Grundlagenforschung und klinischer Innovation werden drei Translationsmodule (Translational Hubs) eingerichtet:

- Krankheitsmodellierung
- Kardio-pulmonale Systembiologie und -medizin
- Präzisionsmedizin

(3) Die beteiligten Universitäten werden zusammen mit dem MPI-HL und dem Institut eine „Cardio-Pulmonale Forschungsakademie“ (CPI-Academy) gründen, welche die bestehenden Graduiertenprogramme sowie die Postdoktorandinnen und Postdoktoranden- und Early Career – Programme des Instituts zusammenfasst und koordiniert. Die letztgenannten umfassen unter anderem die Einrichtung sogenannter übergeordneter Ausbildungsmodule, Junior Symposien, methodische Workshops, Mentoring Programme, Start-up Grants und Karriereprogramme für Grundlagen- und klinische Forscherinnen und Forscher auf kardio-pulmonalen Themengebieten (KoopV CPI VI.).

(4) Diese hiermit vorliegende Clusterordnung entspricht der Geschäftsordnung des CPI (KoopV CPI I., § 1 (3)).

(5) Der Exzellenzcluster CPI kann weitere Discovery Areas und Translational Hubs im Rahmen dieser Ordnung entwickeln.

### **§ 3 Organe und Gremien**

(1) Die Organe des CPI sind (KoopV CPI I., § 1 (2)):

- a) die Vollversammlung der Forscherinnen und Forscher (Plenary Assembly of Principal Investigators/PIs)
- b) die Institutsleitung (Board of Directors)
- c) der Aufsichtsrat (Supervisory Board)

(2) Die Gremien des CPI sind (KoopV CPI I., § 1 (2), III.):

- a) der Internationale Beirat (International Advisory Board)
- b) ein Lenkungsausschuss (Steering Committee)
- c) der Ph.D.-Ausschuss (Ph.D. Committee)

(3) Das CPI kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen. Hierüber entscheidet die Institutsleitung im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss und dem Aufsichtsrat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Vollversammlung gehören alle im Exzellenzclusterantrag genannten Forscherinnen und Forscher (PIs) als Gründungsmitglieder des Instituts an. Zu Forscherinnen und Forschern (PIs) des Instituts können durch die Institutsleitung im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Partner berufen werden, welche exzellente Grundlagen- oder translationale Forschung in Bezug auf das Themengebiet des Instituts betreiben (KoopV CPI I., § 2 (1,2)).

(2) Mitglieder des CPI sind:

1. Die im Exzellenzantrag genannten Forscherinnen und Forscher (PIs) des Instituts (s. KoopV CPI I., § 2 (2)).
2. Die Inhaberinnen und Inhaber der aus Mitteln des Exzellenzclusters finanzierten Professuren.
3. Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, sofern ihre Stellen über CPI finanziert werden und welche exzellente Grundlagen- oder translationale Forschung in Bezug auf das Themengebiet CPI betreiben.

(3) Weitere Mitglieder können auf Antrag in den Exzellenzcluster aufgenommen werden. Darüber entscheidet die Institutsleitung im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss.

(4) Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet die Institutsleitung im Benehmen mit dem Lenkungsausschuss. Die Beendigung der Mitgliedschaft kommt in Betracht bei Verzicht der Forscherin oder des Forschers (PI) auf diese, bei Divergenz der Forschungsschwerpunkte des Instituts und denen der Forscherin

Einvernehmen mit dem Board-Mitglied des jeweiligen Partners (KoopV CPI I., § 3 Abs. 1) erfolgen (KoopV CPI I., § 2 (2)).

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des CPI können der Institutsleitung Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des CPI durchgeführt bzw. vom CPI unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder des Exzellenzclusters CPI sind berechtigt, dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen der KoopV CPI und des in § 16 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den im CPI zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen des CPI (KoopV CPI I., § 2) sowie an der Verwaltung des CPI nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten.

(4) Die Mitglieder sind gegenüber der Institutsleitung des CPI zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im CPI geförderten Arbeiten innerhalb von 6 Monaten vorlegen.

(5) Die Mitglieder des CPI sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet.

## **§ 6 Vollversammlung (Plenary Assembly of Principal Investigators/PIs)**

(1) Die Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr und wird von der Institutsleitung einberufen (KoopV CPI I., § 2 (3)). Die Vollversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 21 Tagen durch die Sprecherinnen / Sprecher in Textform einberufen, die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) Die Vollversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des CPI innerhalb von 21 Tagen nach Antragsstellung einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Sprecherinnen / Sprecher des Exzellenzclusters CPI führen den Vorsitz und leiten die Sitzungen.

(4) Die Vollversammlung ist verantwortlich für die:

a) Wahl und Abwahl von Institutsleitung, Sprecherinnen und Sprechern und Lenkungsausschuss (Steering Committee (KoopV CPI I., § 10 (2))).

b) Empfehlung über die Auflösung des CPI

(5) Über die Wahl von Institutsleitung, Sprecherinnen / Sprechern und Lenkungsausschuss entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die Änderungen der Ordnung sowie über die Empfehlung über die Auflösung des CPI entscheidet die Vollversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.

## **§ 7 Institutsleitung (Board of Directors)**

(1) Die Institutsleitung leitet das Institut und koordiniert die Aufgaben des Instituts. Sie entscheidet über die Verteilung der im Rahmen der Exzellenzstrategie von Bund und Ländern bewilligten Mittel innerhalb des Instituts gemäß dem gemeinsamen Exzellenzcluster-Antrag. Entscheidungen, die einen einzelnen Partner (z.B. Infrastrukturen des jeweiligen Partners) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Partner getroffen. Die Institutsleitung ist ferner verantwortlich für die Koordination der organisatorischen und strategischen sowie wissenschaftlichen Ausrichtung des Instituts. Die Institutsleitung ist gegenüber dem Aufsichtsrat zur Rechenschaft

Ordnung des Exzellenzclusters Cardiopulmonary Institute (CPI)	16.12.2022	2.61.11 Nr. 1
---	------------	---------------

verpflichtet und übergibt diesem einmal jährlich den Rechenschaftsbericht. Die Institutsleitung tagt mindestens viermal im Jahr.

(2) Der Institutsleitung ist die Institutsverwaltung zugeordnet (KoopV CPI I., § 4 (1)).

(3) Die Institutsleitung besteht aus bis zu vier gleichberechtigten Mitgliedern, von denen jeweils eines der GU, eines der JLU und eines dem MPI-HL als hauptamtliches wissenschaftliches Mitglied angehören müssen. Die Sprecherinnen / Sprecher sollen Mitglieder der Institutsleitung sein. Die Institutsleitung wird von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder der Vollversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Nach Wahl der Institutsleitung wird das für die Institutsleitung nominierte Mitglied jeweils durch die Präsidentin / den Präsidenten der entsendenden Universität (GU oder JLU) bestellt (KoopV CPI I., § 3 (1)).

(4) Für den Zeitraum von 3 Jahren nach Gründung des Zentrums sind die im Exzellenzvertrag genannten Sprecherinnen / Sprecher die gesetzten universitären Mitglieder der Institutsleitung. Das dem MPI-HL als hauptamtliches wissenschaftliches Mitglied angehörige Mitglied der Institutsleitung wird in der ersten Vollversammlung nach Entscheidung über die Finanzierung und somit Inkrafttreten der Gründung des CPI gewählt. Auch in den nachfolgenden Wahlperioden sollten die Sprecherinnen / Sprecher des Exzellenzclusters und die universitären Vertreterinnen / Vertreter der Institutsleitung personenidentisch sein.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Institutsleitung beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(6) Die Vollversammlung kann Mitglieder der Institutsleitung dadurch abwählen, dass sie mit 2/3 Mehrheit Nachfolgerinnen/ Nachfolger wählt.

## **§ 8 Sprecherinnen / Sprecher**

(1) Das CPI wird gemäß den Vorgaben der DFG zu Exzellenzclustern von 2018 von bis zu drei Sprecherinnen / Sprechern, die den antragsstellenden Hochschulen angehören, gemeinschaftlich nach innen und außen vertreten.

(2) Einer der Sprecherinnen bzw. Sprecher der mittelverwaltenden Universität ist die oder der gegenüber der DFG alleinvertretungsberechtigte Sprecherin bzw. Sprecher. Sie oder er wird im Verhinderungsfall durch eine andere Sprecherin / einen anderen Sprecher vertreten.

(3) Für den Zeitraum von 3 Jahren nach Gründung des Zentrums sind die beiden im Antrag genannten Sprecherinnen / Sprecher die Gründungssprecher des CPI. Anschließend werden die Sprecherinnen / Sprecher, bis zu drei an der Zahl, aus dem Kreis der Mitglieder der Vollversammlung gewählt.

(4) Die Amtszeit der Sprecherinnen / Sprecher beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(5) Zu den Aufgaben der Sprecherinnen / Sprecher gehören insbesondere

- a) Vertretung des CPI nach außen und gegenüber der DFG.
- b) Bericht über Entscheidungen an den Lenkungsausschuss.
- c) Information der Mitglieder der Vollversammlung und Mitarbeitenden am Cluster.
- d) Alle weiteren Aufgaben ergeben sich aus der vorgesehenen Funktion der Sprecherinnen / Sprecher als Mitglieder der Institutsleitung.

(6) Die Sprecherinnen / Sprecher werden unterstützt durch die Institutsverwaltung des CPI.

(7) Tritt eine/r der Sprecherinnen / Sprecher oder treten mehrere Sprecherinnen / Sprecher vorzeitig zurück oder kann sie / er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft die Institutsleitung eine Vollversammlung ein, um eine neue Sprecherin / einen neuen Sprecher / neue Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiter, im Verhinderungsfall wird sie oder er von einer anderen Sprecherin oder einem anderen Sprecher vertreten.

## § 9 Lenkungsausschuss (Steering Committee)

(1) Der Lenkungsausschuss besteht aus jeweils drei gleichberechtigten Vertreterinnen oder Vertretern der beteiligten Einrichtungen (GU, JLU und MPI-HL), die von der Vollversammlung aus dem Kreis der Mitglieder der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, eine Wiederwahl ist möglich (KoopV CPI I.,

(2) Die Vollversammlung kann Lenkungsausschussmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit 2/3 Mehrheit Nachfolger wählt.

(3) Der Lenkungsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung der Institutsleitung,
- b) Beteiligung bei der Berufung und Abberufung neuer Mitglieder,
- c) Beratung zur wissenschaftsstrategischen Weiterentwicklung des Instituts (KoopV CPI I., § 7 (2)).

(4) Der Lenkungsausschuss kann sich mit Vertreterinnen / Vertretern weiterer wissenschaftlicher Bereiche (z.B. Plattformen wie Biobanking und Imaging, aber auch dem Nachwuchsbereich der CPI-Academy) zur wissenschaftsstrategischen Weiterentwicklung des Instituts abstimmen (KoopV CPI I. § 7 (3)).

(5) Der Lenkungsausschuss tagt mindestens einmal pro Jahr.

## § 10 Institutsverwaltung (Management Office)

(1) Die Institutsverwaltung ist an der mittelverwaltenden Universität angesiedelt. Sie besteht aus der Projektmanagerin oder dem Projektmanager als Leitung und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Mitglieder der Institutsverwaltung werden von der Institutsleitung eingestellt.

(2) Die Institutsverwaltung unterstützt die Institutsleitung bei den laufenden Angelegenheiten und kooperiert zu diesem Zweck mit den Verwaltungen der beteiligten Universitäten und des MPI-HL. Die Institutsverwaltung ist gegenüber der Institutsleitung weisungsgebunden. Die Institutsverwaltung ist zuständig für: Organisatorische Abwicklung der Aufgaben des CPI

- Unterstützung der Institutsleitung, der Sprecherinnen bzw. Sprecher sowie des wissenschaftlichen Beirats,
- Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops etc.,
- Qualitätskontrolle gemäß dem Exzellenzantrag.

## § 11 Aufsichtsrat (Supervisory Board)

Der Aufsichtsrat besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten der GU, der JLU sowie der MPG (die einen ständigen Stellvertreter benennen kann) und den Dekaninnen / Dekanen der jeweiligen Fachbereiche Medizin der GU und der JLU sowie einem von der Präsidentin / vom Präsidenten der MPG benannten weiteren wissenschaftlichen Mitglied der MPG, z.B. einer Direktorin / einem Direktor des Max-Planck-Instituts für Herz und Lungenforschung (MPI-HL). Die Aufsichtsratsmitglieder können sich im Übrigen im Einzelfall durch von ihnen beauftragte Personen vertreten lassen. Der Aufsichtsrat berät die Institutsleitung und lässt sich in geeigneter Weise berichten. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Institutsleitung sein (KoopV, CPI I. § 5).

## § 12 Internationaler Beirat (International Advisory Board)

(1) Der internationale Beirat besteht aus insgesamt acht international ausgewiesenen Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Politik. Jeweils zwei Mitglieder werden von den beteiligten Einrichtungen GU, JLU und MPI-HL benannt, zwei Mitglieder von allen Beteiligten gemeinsam (KoopV CPI I., § 6 (1)). Die Mitglieder des internationalen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Der internationale Beirat tritt alle zwei Jahre zusammen. Er hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Unterstützung der Entwicklung des Instituts,

Ordnung des Exzellenzclusters Cardiopulmonary Institute (CPI)	16.12.2022	2.61.11 Nr. 1
---	------------	---------------

- b) Stärkung der Sichtbarkeit des Instituts national wie international (KoopV CPI I., § 6 (2)),
  - c) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen/strukturellen Entwicklung des CPI.
- (3) Die Begutachtung des MPI-HL durch den Fachbeirat des MPI-HL bleibt hiervon unberührt (KoopV CPI I., § 6
- (4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

### **§ 13 Ph.D.-Ausschuss (Ph.D. Committee)**

- (1) Zur Verleihung eines Ph.D.-Grades im Bereich der Herz-Lungenforschung wird am Institut ein kooperativer Ph.D.-Ausschuss gebildet (KoopV CPI III. (1)).
- (2) Der Ph.D.-Ausschuss besteht aus jeweils drei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die Mitglied des Instituts sind und jeweils von einer der beteiligten Einrichtungen (GU, JLU und MPI-HL) (mind. jedoch 5 Professorinnen oder Professoren) stammen. Sie werden von den jeweiligen Fachbereichen Medizin der GU oder der JLU bzw. vom MPI-HL für einen Zeitraum von zwei Jahren benannt, Wiederbenennung ist möglich. Den Vorsitz hat alternierend eine der Professorinnen bzw. einer der Professoren für ein Jahr inne, beginnend mit dem Mitglied von der GU, gefolgt von der JLU und dann dem MPI-HL (KoopV CPI III. (2)).
- (3) Der Ph.D.-Ausschuss bereitet in den kooperativen Ph.D.-Verfahren die Annahme der Antragstellenden zum Ph.D.-Verfahren vor, er überprüft die Kriterien, die für die Annahme in einem kooperativen Promotionsverfahren erfüllt sein müssen und führt das Ph.D.-Verfahren durch (KoopV CPI III. (3)).
- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Ph.D.-Verfahrens wird durch eine universitäre Ph.D.- Urkunde bescheinigt, die die Siegel und Unterschriften der Dekane der einzelnen Fachbereiche der beteiligten Universitäten, der MPG und des Institutes trägt (KoopV CPI III. (4)).
- (5) Das Nähere, insbesondere zu den Zuständigkeiten, zum Verfahren und zur Zusammenarbeit mit den Fachbereichen Medizin der beteiligten Universitäten wird in Ph.D.-Ordnungen der jeweiligen Fachbereiche der beteiligten Universitäten auf Grundlage einer ergänzenden Kooperationsvereinbarung geregelt, welche zwischen den Partnern im Einvernehmen mit den beiden Fachbereichen Medizin der beteiligten Universitäten abgeschlossen wird (KoopV CPI III. (5)).

### **§ 14 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

- (1) Die Organe des CPI sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1–3. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung, unabhängig von der Anzahl des Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des CPI mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Die Mitglieder der Institutsleitung können Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (4) Über Sitzungen der Organe des CPI wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

### **§ 15 Berufungen**

- (1) Berufungsverfahren an den beteiligten Universitäten, die das Themengebiet des Instituts betreffen, sollen in enger Absprache untereinander erfolgen. Bei Professuren, die aus Mitteln des CPI finanziert werden, kann die Institutsleitung einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission abgeben. Das CPI kann in beiden Fällen

(vgl. Satz 1 und 2) mindestens zwei und bis zu drei stimmberechtigte Mitglieder der Hochschullehrer- / Hochschullehrerinnengruppe der Berufungskommission vorschlagen (KoopV CPI V.). Die jeweilige Universität soll diesen Vorschlag berücksichtigen. Voraussetzung hierfür ist, dass die vorgeschlagenen Mitglieder für die Mitgliedschaft in der Berufungskommission geeignet sind und Absatz 3 nicht entgegensteht. Gleiches – vgl. Satz 1 bis 5 – Beteiligung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der einzubindenden Universitäten an Berufungsverfahren des MPI-HL (KoopV CPI V.).

(2) Der Berufungsvorschlag erfolgt gemäß Abs.1 Satz 3 unter Beteiligung des CPI. Der Berufsungsliste an die jeweilige Hochschulleitung ist eine Stellungnahme der Institutsleitung des CPI, sofern diese erforderlich ist, beizufügen. Der Vorsitz der Berufungskommission liegt stets bei einem Berufungskommissionsmitglied des Fachbereichs. Die Institutsleitung des CPI kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des CPI berühren, Stellungnahmen gegenüber der Dekanin / dem Dekan oder der Präsidentin / dem Präsidenten abgeben.

(3) Für die Berufungsverfahren an den beteiligten Universitäten gelten die an der jeweiligen Universität geltenden Regelungen, insbesondere die Vorschriften des Hessischen Hochschulgesetzes und der Berufungssatzungen.

## § 16 Interne Mittelverteilung

(1) Die an die beteiligten Einrichtungen im Rahmen der Exzellenzstrategie ausgezahlten Forschungsfördermittel stehen dem CPI nach den Vorgaben der DFG zur Verfügung. Die interne Verteilung erfolgt durch die Institutsleitung des CPI gemäß der Antragstellung zur Exzellenzstrategie und entsprechend der KoopV CPI.

(2) Für flexible Mittel gilt Folgendes: Alle Mitglieder des CPI sind antragsberechtigt. Die Ausschreibung für interne flexible Mittel wird mit ausreichend Vorlauf schriftlich angekündigt. Anträge sind schriftlich abzufassen und müssen eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sowie einen Finanzierungsplan enthalten.

(3) Einem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn das Vorhaben den Zielen des Exzellenzclusters nach

(4) entspricht, es zur Fortentwicklung des Forschungsprogramms beiträgt und seine Finanzierung zu verantworten ist.

## § 17 Erfindungen und Nutzungsrechte

(1) Nutzung und Rechte an Forschungsergebnissen und deren Verwertung:

- a) Für gemeinschaftliche, im Rahmen der wissenschaftlichen Aktivitäten dieses Institutes entstandene Erfindungen werden von den an der Gemeinschaftserfindung beteiligten Partnern unbeschadet der Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes gemeinschaftlich Schutzrechte nachgesucht. Hierzu werden die Transfereinrichtungen der Träger dieses Institutes (GU: Innovectis; JLU: TransMit; MPI-HL: Max-Planck-Innovation) in Anspruch genommen. Zwischen diesen Transferorganisationen ist bei stand- ortübergreifenden Erfindungen ein gemeinschaftliches Vorgehen auf der Basis eines zu diesem Zweck zu erstellenden Kooperationsvertrages abgesprochen. Auf dieser Basis treffen die Partner auch hinsichtlich der Kosten einer Erfindungsverfolgung eine Regelung, wobei im Grundsatz die Kosten von den Partnern entsprechend ihren Erfindungsanteilen zu tragen sind. Die Höhe der Erfindungsbeteiligung der Partner wird nach Vorschlag durch die Erfindergemeinschaft durch die Vertragsparteien endgültig und einvernehmlich nach deutschem Recht festgelegt (KoopV CPI).
- b) Kein Rechteinhaber ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des anderen Vertragspartners über dessen Anteil an der Gemeinschaftserfindung zu verfügen, unabhängig davon, auf wessen Namen die Gemeinschaftserfindung angemeldet ist. Die Zustimmung zur Verfügung darf nicht unbillig verweigert werden. Die an der Erfindung beteiligten Partner / Erfinder behalten sich insoweit ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht für ihre eigenen wissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungszwecke vor (KoopV CPI).
- c) Die Partner verpflichten sich, dass die ihnen aus der Aus- und Durchführung dieser Vereinbarung anfallenden, bekannt werden den personenbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet werden (KoopV CPI).



## **§ 18 Kooperation**

Die Kooperation zwischen den beteiligten Partnern ist gemäß § 1 dieser Ordnung im Kooperationsvertrag KoopV CPI geregelt.

## **§ 19 Publikationen**

(1) Die von den Partnern im Rahmen der Kooperation erzielten Arbeitsergebnisse sind grundsätzlich zur Veröffentlichung bestimmt. Die Partner werden bei wissenschaftlichen Publikationen, die aus dieser Kooperation hervorgehende Gemeinschaftserfindungen berühren, auf die Belange der jeweils anderen Vertragspartner Rücksicht nehmen und diesen vor Veröffentlichung Gelegenheit zur Stellungnahme geben (KoopV CPI).

(2) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des CPI nicht beeinträchtigt wird (KoopV CPI).

(3) Die Partner und ihre Mitarbeiter werden alle Angelegenheiten der anderen Partner, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und die als vertraulich bezeichnet sind, vertraulich behandeln (KoopV CPI).

## **§ 20 Schiedsklausel**

(1) Beschwerden seitens eines Mitglieds oder eines Organs des Exzellenzclusters CPI sind an die Institutsleitung zu richten. Kann diese der Beschwerde nicht abhelfen, wird die Beschwerde den Präsidien der antragstellenden Universitäten und dem Vorstand des MPI-HL zur einvernehmlichen Entscheidung vorgelegt. Der Schiedsspruch der Präsidien und des Vorstands ist für die Beteiligten bindend.

## **§ 21 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung der Präsidien der JLU und GU. Sie sind den Leitungen der beteiligten Institutionen zur Kenntnis zu geben.

(2) Diese Ordnung tritt am Tag nach der letzten Bekanntmachung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen und im UniReport der Goethe-Universität Frankfurt in Kraft.